



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

August Dekret 2

Fringe Benefit - Privat bereitgestellte Firmenwagen 4

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



WIRTSCHAFT & STEUERN

August Dekret

Am 14. August 2020 ist das Gesetzesdekret Nr. 104 (August-Dekret) in Kraft getreten. Neben zahlreichen Bestimmungen zum Thema Arbeitsrecht wurden auch einige steuerliche Neuerungen eingeführt, welche im Folgenden kurz wiedergegeben werden.

Verlängerung des Steuerbonus für Mieten (Art. 77)

Der Steuerbonus für Mieten, welcher für die Monate März bis Mai eingeführt wurde und 60% der Mieten ausmacht (30% für Pachtverträge) wird zu den gleichen Bedingungen um einen Monat verlängert. Somit steht der Mietbonus für den Monat Juni zu. Der Steuerbonus wird mittels F24 verrechnet.

Bonus Alberghi - Verlängerung für 2020 und 2021 (Art. 79)

Der "Bonus Alberghi", welcher mit dem DL 83/2014 eingeführt wurde und um den für die Jahre 2014-2018 angesucht werden konnte, wird für die **Jahre 2020 und 2021 verlängert**. Die Stichdaten sind folgende:

- Ansuchen können Hotels und Beherbergungsbetriebe, welche seit 2012 Bestand haben;
- Der Steuerbonus beträgt 65% auf Arbeiten für Sanierungen und bauliche Umgestaltung bis zu einem max. Bonus von 200.000 Euro und kann mittels F24 in 2 gleichen Jahresraten verrechnet werden;
- Das Ansuchen erfolgt mittels "Click Day";

Die Geldmittel wurden im Vergleich zu den Vorjahren erhöht, sodass die Chancen, den Steuerbonus zu erhalten, sehr groß sind. Das erste Ansuchen wird somit im Jahr 2021 zu stellen sein. Beherbergungsbetriebe sollten deshalb überlegen, geplante Investitionen vorzuziehen, um später für den Bonus ansuchen zu können.

Aufschub der zweiten Akontozahlung IRPEF/IRES/IRAP für ISA Subjekte (Art. 98)

Unter Einhaltung gewisser Voraussetzungen kann die zweite Akontozahlung, welche am 30. November 2020 fällig wäre, am 30. April 2021 eingezahlt werden. Der Aufschub betrifft alle Unternehmen und Freiberufler, welche den ISA-Fragebogen ausfüllen müssen und jene im Pauschalsystem. Die Voraussetzung für den Aufschub ist, dass sich der Umsatz im 1. Semester 2020 um mind. 33% im Vergleich zum 1. Semester 2019 verringert hat.



Erhöhung der Schwelle für Sachwerte (Art. 112)

Die freiwilligen Zuwendungen an Arbeitnehmer sind in der Regel bis 258,23 Euro steuer- und sozialabgabenfrei. Beschränkt für das Jahr 2020 wurde diese Schwelle auf 516,46 Euro erhöht.

Aufwertung von Unternehmensgütern (Art. 110)

Mit dem August-Dekret wurde eine günstige Möglichkeit zur Aufwertung von Unternehmensgütern eingeführt. Zur Erinnerung: mit dem Bilanzgesetz wird jedes Jahr die Möglichkeit zur Aufwertung vorgesehen, jedoch ist die Aufwertung nur rein steuerlich möglich und die Ersatzsteuer ist ziemlich hoch. Nun wird aufgrund der Corona-Pandemie eine günstige Möglichkeit der Aufwertung eingeführt. Anbei die wichtigsten Merkmale:

- Die Aufwertung betrifft jede Unternehmensform (Kapital- und Personengesellschaften, Einzelunternehmen);
- Die Aufwertung kann steuerlich aber auch nur zivilrechtlich durchgeführt werden;
- Es können auch nur einzelne Güter aufgewertet werden, d.h. es muss sich nicht um eine ganze Kategorie oder eine homogene Gruppe von Gütern handeln;
- Die Ersatzsteuer der Aufwertung beträgt lediglich 3%. Zusätzlich kann die Aufwertungsrücklage mit einer Ersatzsteuer von 10% freigestellt werden;
- Die steuerliche Wirkung gilt bereits ab dem Folgejahr der Aufwertung.

Die Aufwertung muss im Jahresabschluss des Steuerjahres nach dem 31.12.2019 durchgeführt werden, d.h. in der Regel mit dem Jahresabschluss für 2020.

Bei der Erstellung der Zwischenbilanzen werden wir eventuelle Möglichkeiten der Aufwertung mit den Kunden besprechen und entsprechend den Sachverhalt prüfen.

Verlustbeitrag für den Einkauf von Restaurants(Art. 58)

Unternehmen mit Tätigkeitskodex 56.10.11 (Restaurants), 56.29.10 (Mensas) und 56.29.20 (Catering) steht ein Steuerbonus zu, wenn diese landwirtschaftliche Produkte oder Lebensmittel im Zuge einer Dienstleistungskette einkaufen. Damit der Beitrag zusteht, müssen einige Meldungen und Anträge eingereicht werden. Da der Bonus in der Fachpresse nicht sehr oft zitiert wird, kann man davon ausgehen, dass er in der Praxis nicht sehr vorteilhaft ist und das Prozedere zu bürokratisch ist.



Fringe Benefit - Privat bereitgestellte Firmenwagen

PKWs können im Normalfall steuerlich nur zu 20% und mwst.-mäßig nur zu 40% abgeschrieben werden. Falls diese jedoch als Firmenwagen den Arbeitnehmern privat zur Verfügung gestellt werden und ein Sachbezug ("Fringe benefit") entweder auf dem Lohnstreifen besteuert oder dem AN in Rechnung gestellt wird, so erhöht sich die steuerliche Absetzbarkeit auf 70%. Der zu versteuernde Sachbezug entspricht dem ACI Tarif des jeweiligen PKW und einer durchschnittlichen Nutzung von 15.000km. Davon muss ein Anteil von 30% (= 4.500km) entweder als Sachbezug ausgewiesen oder in Rechnung gestellt werden. Mit dem Bilanzgesetz 2020 wurde nun geltend ab 01. Juli 2020 die Regelung dahingehend geändert, dass der Prozentanteil nach dem Schadstoffausstoß (Co2) gestaffelt wird.

Co2- Ausstoß	2020	2021
Bis zu 60g/km	25%	25%
Von 60g/km bis 160g/km	30%	30%
Von 160g/km bis 190g/km	40%	50%
Mehr als 190 g/km	50%	60%

Unklar war jedoch die zeitliche Regelung, wann effektiv die neuen Regeln greifen. Mit einem Erlass vom 14. August wurde das Thema genau geregelt, sodass folgende Regeln gelten:

1. PKWs, welche vor dem 01. Juli 2020 zugelassen UND dem Arbeitnehmer überlassen worden sind
Die alte Regelung (30% auf 15.000km) kann nach dem 01. Juli weiterhin angewandt werden.

2. PKWs, welche nach dem 01. Juli 2020 zugelassen UND dem Arbeitnehmer überlassen werden
Die neuen Regeln greifen somit erst, sobald das Fahrzeug ab dem 01. Juli 2020 immatrikuliert und dem Arbeitnehmer überlassen wird. Es muss sich somit um ein neues Fahrzeug handeln.

3. PKWs, welche nach dem 01. Juli 2020 dem Arbeitnehmer überlassen werden, aber vorher immatrikuliert wurden

Es wird in der Praxis öfters vorkommen, dass bereits ältere Autos einem Arbeitnehmer überlassen werden oder einem anderen Arbeitnehmer zugewiesen werden. In diesem Fall hat die Agentur der Einnahmen im Erlass keine genaue Regelung angeführt. Sie verweisen auf einen Erlass von 2017, in welchem die private Verwendung von Mobiltelefonen geregelt wird. In diesem Fall muss also zwischen privater und betrieblicher Nutzung unterschieden werden. Es muss somit nicht der Marktwert für die Abrechnung verwendet werden, sondern nur die jeweilige private Nutzung. Die Aufteilung muss nachweisbar sein. Es wurde zwar kein Kriterium angeführt, aber man könnte die Aufteilung mit Bezug auf die gefahrenen Kilometer festlegen. Ein anderes Kriterium könnte der ACI-Tarif sein. Auf jeden Fall erwartet man sich hier noch eine genaue Regelung.

Verfasser: dr. Markus Hofer



TERMINE UND FÄLLIGKEITEN

Freitag, 25. September 2020

Intrastat - Monatliche Meldung für August

Mittwoch, 30. September 2020

INTRA 12 - Meldung für Juli

Mwst. Rückerstattung - Ausland

Freitag, 16. Oktober 2020

MwSt. - Abrechnung für September

MwSt. - Split Payment für September (institutionell für öffentliche Körperschaften)

Lohnsteuer/INPS - Löhne September

Vorsteuer - Freiberufler-Rechnungen im September bezahlt

Dienstag, 20. Oktober 2020

Conai - Monatliche Meldung September

Conai - Trimestrale Meldung 3. Trimester

Stempelsteuer - Elektronische Rechnungen

Stempelsteuer - elektronische Rechnungen III. Trimester 2020

Montag, 26. Oktober 2020

Intrastat - Monatliche Meldung für September

Intrastat - Trimestrale Meldung für 3. Trimester

